

48. 1. Kann die Witwe, die Erbin ihres Mannes ist, auf Gewährung eines ehrlichen Begräbnisses für ihren Mann klagen?
2. Kann bei einem konfessionellen Friedhof durch die Friedhofsordnung gültig bestimmt werden, daß Personen, die sich nicht an die kirchlichen Vorschriften gehalten haben, auf einem besonderen Friedhofsteil zu beerdigen sind?
3. Gehört zu einem „ehrliehen“ Begräbnis im Sinne des § 188 II 11 A. N. die Beisetzung „in der Reihe“?
4. Besteht bei Beerdigung an einer äußerlich unwürdigen Stelle ein unbedingter Anspruch auf Umbettung der Leiche?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1923 i. S. kath. Kirchengemeinde D. (Bekl.) w. B. (Kl.). IV 96/22.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte ist Eigentümerin des katholischen Friedhofs in D., dessen größter, in sechs Felder eingeteilter Teil nach der von der staatlichen und kirchlichen höheren Behörde genehmigten Friedhofsordnung von dieser Ordnung als „kirchlich und bürgerlich würdig“ bezeichneten Personen vorbehalten ist, während ein an der Nordseite des Friedhofs belegener Streifen zur einen Hälfte für die „kirchlich und bürgerlich unwürdigen“, zur anderen Hälfte für die „bürgerlich würdigen, kirchlich aber nicht würdigen“ Personen bestimmt ist. Als im April 1920 der der katholischen Kirche angehörige Ehemann der Klägerin, der Bergmann und Stadtverordnete B. in D., starb, wurde dessen Beisetzung auf der Abteilung für die als bürgerlich und kirchlich würdig bezeichneten Personen von dem Dechanten in D. als dem Vorsitzenden des dortigen katholischen Kirchenvorstandes verweigert, weil der Verstorbene sich seit Jahren von allem kirchlichen Leben, insbesondere von der sonntäglichen Messe und der Osterkommunion ferngehalten hatte. Der Verstorbene mußte trotz des Widerspruchs der Klägerin hart an der nördlichen Friedhofsmauer unmittelbar neben dem dort befindlichen Nebentor beerdigt werden. Die Klägerin erhob mit der Behauptung, daß diese Grabstätte sowohl wegen der Zweckbestimmung des Nordstreifens des Friedhofs als auch wegen der Lage und des Aussehens dieses Friedhofsteils nicht die Bezeichnung eines „ehrliehen“ Begräbnisses im Sinne des § 188 II 11 Preuß. A. N. verdiene, Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Leiche des Verstorbenen auf Kosten der Beklagten innerhalb der Reihe beizusetzen. Die Beklagte widersprach der Klage unter Berufung auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung und mit der Behauptung, daß das Grab nebst Umgebung nach Lage und Aussehen einen würdigen Eindruck mache. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klageantrag. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Vorschriften der §§ 453 ff., 188 II 11 Preuß. A.R. bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung geblieben seien, daß für den danach bestehenden Anspruch jedes Eingepfarrten auf Gewährung eines ehrlichen Begräbnisses auf einem öffentlichen Kirchhof in seiner Pfarre der Rechtsweg zulässig sei, daß die Klägerin als Miterbin nach ihrem verstorbenen Ehemann zur Geltendmachung des Anspruchs aus § 188 II 11 A.R. berechtigt sei und daß die Beklagte für die Klage passiv legitimiert sei, da der Vorsitzende des Kirchenvorstandes die bemängelte Grabstelle ausdrücklich unter Verweigerung eines anderen Platzes angewiesen und die Beklagte für diese von ihr gebilligte Maßnahme einzustehen habe. Die von der Revision erbetene Nachprüfung dieser Ausführungen ergibt keinen Anlaß zur Beanstandung. Die Fortgeltung der §§ 183 ff. II 11 A.R. ergibt sich aus Art. 133 E.O. z. B.G.B., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte unberührt geblieben sind. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch auf Gewährung eines anständigen Begräbnisplatzes, die Klageberechtigung der Ehefrau des Verstorbenen und die Haftung der Kirchengemeinde für die dem Gesetz nicht entsprechenden Anordnungen des Vorsitzenden der Friedhofskommission sind vom Reichsgericht bereits bejaht worden (R.G.Z. Bd. 12 S. 280; Gruchot Bd. 46 S. 1134; vgl. auch R.G.Z. Bd. 71 S. 20 und Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten in D.Z. 1907 S. 244). Von dem in diesen Entscheidungen eingenommenen Standpunkte abzugehen, besteht kein Anlaß. Namentlich ist das in jenen Entscheidungen auf Grund des § 434 II 1 A.R. bejahte Klagerecht der Witwe des Verstorbenen auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des § 1968 B.G.B. jedenfalls dann als bestehend anzunehmen, wenn wie im vorliegenden Falle die Witwe Erbin ihres Ehemanns geworden ist. Die Frage, ob dieses Klagerecht etwa dann zu verneinen wäre, wenn neben der Witwe noch vorhandene Miterben der Geltendmachung des Anspruchs widersprechen würden, oder ob auch in diesem Falle der Witwe das entscheidende Bestimmungsrecht hinsichtlich des Begräbnisses des Verstorbenen und daher auch die Verfolgung des Rechts auf einen angemessenen Begräbnisplatz zustehen würde (vgl. Seuff. Arch. Bd. 73 Nr. 227), kann dahingestellt bleiben, weil nach dem Akteninhalt die Beisetzung des verstorbenen P. von der Klägerin besorgt und ein Widerspruch etwaiger Miterben gegen das Klageverlangen weder ersichtlich noch behauptet ist (vgl. Seuff. Arch. Bd. 70 Nr. 219, Bd. 68 Nr. 60).

Was die Auslegung des § 188 II 11 A.R. anbetrifft, so hat das Reichsgericht (Gruchot Bd. 46 S. 1137) angenommen, daß ein

„ehrlisches“ Begräbnis ein Begräbnis sei, das nicht auf einer von vornherein bestimmten, sondern erst aus der Reihenfolge der Todesfälle sich bestimmenden Stelle, unter Ausschließung aller das Andenken des Verstorbenen herabsetzenden Ausnahmeregeln, zu gewähren sei, und daß das Recht auf ein derartiges übliches und regelmäßiges Begräbnis „in der Reihe“ auch durch die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht wirksam mit Rücksicht auf die Vorschriften der katholischen Kirche, insbesondere nicht wegen Fernhaltung vom Gottesdienst und von den Sakramenten entzogen werden könne. Das Preussische Oberverwaltungsgericht (Entsch. Bd. 51 S. 200, vgl. Bd. 21 S. 124) hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, daß die Zuweisung einer Grabstätte außerhalb der Reihe für sich allein den Tatbestand eines nicht ehrlichen Begräbnisses nicht erfülle, daß daher die Beerdigung der Leiche eines Selbstmörders auf einem Abspalte des Kirchhofs nicht gegen § 188 II 11 RR. verstoße. Das Verfassungsgericht hat eine Stellungnahme zu der die Auslegung des § 188 betreffenden Streitfrage nicht für erforderlich erachtet, weil nach der besonderen Lage des vorliegenden Falles auch vom Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen § 188 anzunehmen sei. Diese Annahme begründet das Verfassungsgericht damit, daß es dem Nordstreifen des Friedhofs, auf dem das Grab des P. liegt, im Gegensatz zu dem für die Gräber der als kirchlich und bürgerlich würdig bezeichneten Personen bestimmten Friedhofsteil, der mit schönen breiten Wegen versehen sei, an einem würdigen Zugang fehle, daß der Nordstreifen dadurch und durch die dort befindlichen Schutt- und Reisighaufen den Charakter einer sog. verkommenen Ecke erhalte und daß sich so jedem unbefangenen Besucher ohne weiteres die Überzeugung aufdränge, dieser Streifen stehe äußerlich hinter den anderen Feldern des Friedhofs zurück und den dort Ruhenden sei weniger Rücksicht und Ehrung als allen anderen zugeacht. Das sei für deren Andenken verlegend und herabsetzend und nehme so dem Grabe des P. die Eigenschaft eines „ehrlichen“.

Die Revision macht geltend, die Zuweisung der Grabstelle für P. habe der staatlich und kirchlich genehmigten Friedhofsordnung entsprochen. Daraus folgt aber nicht ohne weiteres, daß der Klageanspruch unbegründet ist. Denn statutarische Anordnungen der Kirchengemeinde können die auf dem Gesetz beruhenden Rechte der einzelnen Mitglieder nicht beseitigen, und es durfte daher angefochten des § 188 II 11 in Verbindung mit § 46 II 6 RR. keinem Mitgliede der beklagten Kirchengemeinde das ehrliche Begräbnis versagt werden. Die Unwirksamkeit einer dem § 188 II 11 widersprechenden Bestimmung der Friedhofsordnung konnte auch durch deren staatliche Genehmigung nicht aufgehoben werden, da die staatliche Aufsichtsbehörde zur Abänderung oder Außerkraftsetzung gesetzlicher Vorschriften ohne ausdrück-

liche gesetzliche Ermächtigung nicht imstande ist (vgl. Gruchot Bd. 46 S. 1138).

Legt man den Inhalt der Friedhofsordnung zugrunde, wie er im Tatbestand des Berufungsurteils festgestellt ist, so besteht an sich kein Bedenken gegen die Bestimmung, daß die Personen, welche sich nicht an die kirchlichen Vorschriften gehalten haben, auf einem besonderen Felde in ungeweihter Erde bestattet werden sollen. Wer sich bei Lebzeiten über die Vorschriften der Kirche, der er angehört, gänzlich hinwegsetzt und sich selbst dadurch in kirchlicher Beziehung von seinen die Kirchenvorschriften beobachtenden Mitbürgern scheidet, kann keinen Anspruch darauf erheben, daß ihm nach dem Tode kirchliche Ehren erwiesen werden und er als zur Gemeinschaft der kirchlich gesinnten Kirchenmitglieder gehörig behandelt wird. Die Beisetzung auf einem besonderen Felde des konfessionellen Kirchhofs in ungeweihter Erde bringt aber an sich nur zum Ausdruck, daß der hier Bestattete sich nicht an seine Kirche gehalten hat und deshalb eines kirchlichen Begräbnisses nicht würdig befunden worden ist. Ist diese Tatsache hinsichtlich des Standpunktes des Verstorbenen wie im vorliegenden Falle richtig, so kann darin, daß sie durch die Beisetzung auf einem besonderen Felde auch für die Folgezeit augenfällig gemacht wird, keine unberechtigte, für das Andenken des Verstorbenen kränkende Zurücksetzung gefunden werden. Entspricht diese Art der Bestattung dem Wunsche des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen nicht, so steht ihnen frei, von der Beisetzung auf dem konfessionellen Friedhof abzusehen und das Begräbnis auf einem anderen Kirchhof vornehmen zu lassen. Mit der Vorschrift des § 188 II 11 WR. steht die Beisetzung auf einem besonderen Friedhofsteil in ungeweihter Erde nicht in Widerspruch. Das Gesetz sagt nicht, was unter einem „ehrliehen Begräbnis“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Darunter muß daher, im Gegensatz zu der in den §§ 550, 551 der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 angeordneten Verscharrung der vor der Hinrichtung gestorbenen Verurteilten und zu der Vorschrift des § 803 II 20 WR., wonach Selbstmörder zwar ohne Beschimpfung, aber doch mit Verlust alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande und Range geehrt zu werden pflegt, begraben werden sollen, ein mit den üblichen Ehren und Feierlichkeiten verankaltetes Begräbnis verstanden werden. Die Zuweisung der Grabstätte auf einem besonderen, für die ohne Mitwirkung der Kirche erfolgenden Beisetzungen bestimmten Friedhofsteil kann hiernach für sich allein nicht für ausreichend angesehen werden, um dem Begräbnis den Charakter eines ehrliehen zu nehmen (DVG. Entsch. Bd. 51 S. 202/203, Bd. 21 S. 128/129). Soweit dem Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1902 (Gruchot Bd. 46 S. 1134) eine abweichende Auffassung

zugrunde liegen sollte, würde daran nicht festzuhalten sein. Vorausgesetzt für ein ehrliches Begräbnis ist aber, daß die zugewiesene Grabstätte nicht ihrer Lage und Umgebung nach einen unwürdigen Eindruck macht, und dadurch die Vorstellung erweckt, die hier Beerdigten seien einer äußerlich gleich würdigen Ruhestätte wie die auf den übrigen Friedhofsteilen beigesetzten Personen nicht wert befunden worden. Wenn daher eine Kirchengemeinde auf dem ihr gehörenden Friedhof für die sich über die Kirchengebote hinwegsetzenden Personen ein besonderes Begräbnisfeld einrichten will, so muß es derart angelegt werden, daß es seiner Lage und Beschaffenheit nach nicht hinter den übrigen, der Bestattung der kirchlich gesinnten Gemeindeglieder dienenden Feldern zurücksteht und daß die Beisetzung daselbst nicht schon äußerlich den Eindruck einer Mißachtung des Andenkens des Verstorbenen hervorruft. Dieser Anforderung entspricht der Friedhofsteil, auf dem der Ehemann der Klägerin beigesetzt worden ist, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht, er macht den Eindruck einer verkommenen Erde, die „nicht so recht dazu gehört“. Das rechtfertigt den Anspruch des Berufungsgerichts, daß dem Ehemann der Klägerin kein ehrliches Begräbnis im Sinne des § 188 II 11 A. N. gewährt worden ist, und der Klägerin steht daher auf Grund der genannten Vorschrift ein Anspruch gegen die Beklagte zu, daß ihrem Ehemanne ein ehrliches Begräbnis gewährt werde.

Dagegen rechtfertigt der festgestellte Sachverhalt nicht ohne weiteres die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung der Beklagten, die Leiche des P. „innerhalb der Reihe“ beizusetzen. Der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines ehrlichen Begräbnisses für ihren verstorbenen Ehemann erfordert zu seiner Befriedigung nicht unbedingt eine Wiederholung des Bestattungsaktes durch eine Umbettung der Leiche. Es genügt vielmehr, wenn der Platz, auf welchem P. beigesetzt ist, in einen den übrigen belegten Friedhofsteilen entsprechenden würdigen Zustand versetzt und damit die bisher bestehenden Mängel, die dem Grabe den Charakter eines ehrlichen Begräbnisses nehmen, beseitigt werden. Ob und in welcher Weise das geschehen kann, läßt sich nur auf Grund einer Prüfung der örtlichen Verhältnisse beurteilen, und kann deshalb vom Revisionsgericht nicht entschieden werden. Sollten sich die vorhandenen Mängel z. B. durch Weiterführung des den übrigen Friedhof in nördlicher Richtung durchschneidenden breiten Weges bis an den in Rede stehenden Nordstreifen oder durch Schaffung eines sonstigen würdigen Zugangs dorthin unter Entfernung und dauernder Fernhaltung der jetzt dort lagernden Reifig- und Schutthaufen beheben lassen, und die Beklagte zur alsbaldigen Vornahme der dazu erforderlichen Arbeiten bereit sein, so würde eine Umbettung der Leiche überhaupt nicht verlangt werden können. Nun steht allerdings dem

einzelnen Gemeindeglied kein klagbarer Anspruch darauf zu, daß die Kirchengemeinde auf einzelnen Teilen ihres Friedhofs bestimmte Arbeiten vornehmen lassen muß, und die Klägerin kann deshalb auch nicht schlechthin einen derartigen Anspruch gegen die Beklagte geltend machen. Vielmehr kann die Entscheidung, ob solche Arbeiten ausgeführt werden sollen, nur dem Ermessen der beklagten Gemeinde oder ihrer zuständigen Verwaltungsorgane überlassen bleiben. Wenn also auch grundsätzlich ein Anspruch der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten zur Umbettung der Leiche anzuerkennen ist, so kann eine dahingehende Verurteilung doch nur mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Beklagten eine etwa bestehende Möglichkeit offen gehalten wird, die der Annahme eines ehrlichen Begräbnisses entgegenstehenden Mängel des gegenwärtigen Grabes auf andere Weise zu beseitigen. Keinesfalls kann die Klägerin Beseizung ihres verstorbenen Gemanns „in der Reihe“ verlangen. Erweist sich der Nordstreifen des Friedhofs aus bestimmten Gründen dauernd als untauglich, zu einer würdigen, das Andenken des Verstorbenen nicht herabsetzenden Grabstätte zu dienen, oder will die Beklagte diesen Streifen nicht in einen entsprechenden würdigen Begräbnisplatz umwandeln lassen, so bleibt es der Beklagten als Eigentümerin des Friedhofs unbenommen, eine beliebige andere, ihrer Lage und Beschaffenheit nach würdige Stelle des Friedhofs der bisherigen Bestimmung des Nordstreifens zu widmen und den P. dort bestatten zu lassen. Einen weitergehenden Anspruch als auf Umbettung der Leiche an einen würdigen Platz hat die Klägerin nicht. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine Absonderung des Grabes des P. von den übrigen Gräbern der Beseizung den Charakter eines ehrlichen Begräbnisses nehmen würde, kann nicht gebilligt werden. Die Tatsache allein, daß eine Bestattung nicht genau „in der Reihe“ stattgefunden hat, ist nicht geeignet, dem ehrenvollen Andenken des Verstorbenen Abbruch zu tun. Die abge sonderte Lage des einzelnen Grabes kann sich aus mancherlei Gründen erklären, so z. B. auf einen geäußerten Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen zurückzuführen sein, denen daran lag, einen möglichst abgeschiedenen Platz für das Grab zu erhalten, oder die aus einem sonstigen Grunde eine bestimmte Grabstelle ausgewählt haben. Sie braucht also keineswegs die Vorstellung zu erwecken, daß ihre Wahl der Ausdruck einer Mißachtung der Persönlichkeit des Verstorbenen gewesen sei.

Hiernach kann die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht aufrecht erhalten werden. Da es hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine unbedingte Verurteilung der Beklagten zu einer Umbettung der Leiche erfolgen kann, weiterer tatsächlicher Feststellungen namentlich nach der Richtung hin bedarf, ob und in welcher Weise der gegenwärtige

Beisehungsort in einen einem ehrlichen Begräbnis entsprechenden Zustand versetzt werden kann, so ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur andern Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuberufen, wobei es dem Berufungsgericht überlassen bleiben muß, geeignetenfalls die Klägerin zur Stellung eines der Sachlage entsprechenden abgeänderten Antrags zu veranlassen.